

**42. Sittenwidriger Darlehensvertrag.**

BGB. § 138.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 15. Februar 1929 i. S. R. (Rf.) w. F. D.-RG.  
(Weff.). II 400/28.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger kaufte durch Vertrag vom 23. Januar 1926 von den H.-Automobilwerken AG. eine Expresßdroschke für 12800 RM. Davon hatte er  $\frac{1}{4}$  mit 3200 RM. anzuzahlen, was geschehen ist; der Rest war in Raten abzutragen. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises behielten sich die H.-Werke das Eigentum an der Droschke vor. Sie wurde dem Kläger noch im Januar 1926 übergeben. Schon vorher hatte dieser mit der Beklagten, welche gewerbsmäßig Automobilkäufe finanziert, einen vom 22. Dezember 1925 datierten „Darlehensvertrag“ geschlossen, wonach ihm die Beklagte zur Zahlung des Restkaufpreises ein Darlehen von 9600 RM. gewährte. Diesen Betrag (die restliche Kaufpreisumme) zahlte die Beklagte an die H.-Werke, worauf diese ihr Eigentum an dem Wagen an sie übertrugen.

Der Kläger hat die Januar- und die Februar-Rate 1926 mit je 637,30 RM. an die Beklagte entrichtet. Die Raten für März, April und Mai wurden nach Behauptung der Beklagten ohne rechtfertigenden Grund nur teilweise gezahlt. Am 8. Juni 1926 setzte sich die Beklagte in den Besitz des Wagens. Am 16. Juli 1926 bestimmte sie zur Zahlung der ganzen, einschließlich 4% Vertragsstrafe auf 9103,15 RM. berechneten restlichen Darlehenssumme dem Kläger eine Frist bis zum 23. Juli 1926 unter Hinweis darauf, daß er mit der Zahlung der Ende Mai verfallenen Rate länger als 2 Tage im Verzug geblieben sei. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist werde sie — so heißt es in dem Schreiben weiter — den Wagen entweder freihändig, nicht unter dem von einem Sachverständigen anzugebenden Schätzungspreis, verwerten oder ihn öffentlich versteigern lassen. Am 23. Juli teilte sie dem Kläger mit, daß sie den Wagen zu dem vom Sachverständigen Ingenieur F. angesetzten Preise von 4500 RM. verwertet habe; nach Abzug dieses Betrags von ihrer

Forderung von 9103,15 RM. blieben noch 4603,15 RM., die sie gegen den Kläger geltend machen werde.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit beantragt der Kläger einmal Feststellung dahin, daß die Beklagte aus dem Darlehensvertrag vom 22. Dezember 1925 keine Forderung gegen ihn habe, und weiterhin Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 500 RM. Schadensersatz. Er machte geltend: Der Darlehensvertrag sei wucherisch und verstoße gegen die guten Sitten; durch die Wegnahme des Wagens sei ihm ein Verdienstausfall in viel höherem Betrage als 500 RM. entstanden. Die Beklagte bestritt die Sittenwidrigkeit des Darlehensvertrags und ihre Verpflichtung zum Schadensersatz.

Der erste Richter gab der Klage statt, das Berufungsgericht wies sie ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Der Berufsrichter hält den Darlehensvertrag vom 22. Dezember 1925 für rechtsgültig. Er nimmt an, es handle sich dabei wirklich um ein Darlehen (in Höhe von 9600 RM.), das die Beklagte dem Kläger gewährt habe, und zwar in der Weise, daß sie den vom Kläger den H.-Werken geschuldeten Restkaufpreis im Betrag von 9600 RM. an diese Werke gezahlt habe. Nach der Auffassung des Vorderrichters liegt also ein Kaufgeschäft vor, das der Kläger mit den H.-Werken abgeschlossen hat. Damit verwirft das angefochtene Urteil die Beurteilung der Sachlage dahin, daß der Kaufvertrag über den Kraftwagen in Wirklichkeit zwischen dem Kläger und der jetzigen Beklagten abgeschlossen worden sei und diese sich nur der H.-Werke als vorgeschobener Person — angeblicher Verkäuferin — bedient habe. Infolgedessen könne, so führt das Urteil weiter aus, das Reichsgesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Prozeßparteien keine Anwendung finden. Davon, daß sich die Beklagte die vom Kläger an die H.-Werke geleistete Anzahlung von 3200 RM. auf ihre Forderung an ihn anrechnen lassen müsse, könne unter diesen Umständen keine Rede sein. Dagegen müsse sie sich den Betrag anrechnen lassen, den sie bei der Bewertung des streitigen Wagens erlöst habe und den sie auf 4500 RM. angebe. Wenn man aber auch den vom Kläger angegebenen Wertbetrag von 7000 RM. absehe, so bleibe immer noch zugunsten der Beklagten ein Rest von 2329,55 RM. Die An-

griffe, die der Kläger aus § 138 BGB. gegen die Rechtsbeständigkeit des Darlehensvertrags erhoben hat, weist der Berufungsrichter zurück; es liege weder ein wucherliches (§ 138 Abs. 2) noch ein sonst gegen die guten Sitten verstößendes Rechtsgeschäft (§ 138 Abs. 1) vor.

Weiterhin erklärt das Berufungsgericht die Schadensersatzforderung, die sich der Kläger in Höhe von 9250 RM. zuschreibt und mit der er aufrechnen will, für unbegründet. Allerdings habe sich die Beklagte bei der Art und Weise, wie sie sich in den Besitz des Wagens setzte, einer verbotenen Eigenmacht und insofern einer unerlaubten Handlung (§ 823 Abs. 2 in Verb. mit § 855 BGB.) schuldig gemacht. Dem Kläger stehe aber trotzdem kein Schadensersatzanspruch zu, weil er nicht dargetan habe, daß ihm aus der Wegnahme des Wagens ein Schaden erwachsen sei. Besteres könne deshalb nicht angenommen werden, weil der Kläger wegen seines am 8. Juni 1926 schon eingetreten gewesenen Zahlungsverzugs (von mehr als 2 Tagen) nach §§ 5 und 6 des Darlehensvertrags den Wagen doch nicht hätte behalten dürfen. Denn die Beklagte habe nach diesen Bestimmungen das Recht gehabt, die ganze Restforderung fällig zu machen und den Wagen ohne Anrufung des Gerichts an sich zu nehmen. Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte stehe dem nicht entgegen, weil dieses Gesetz auf die Beziehungen zwischen dem Kläger und der Beklagten keine Anwendung finde. Seien aber am 8. Juni 1926 die Voraussetzungen für die Wegnahme des Wagens durch die Beklagte gegeben gewesen, so sei der Kläger durch die Wegnahme nicht geschädigt. Damit entfalle der Schadensersatzanspruch des Klägers und die Möglichkeit der Aufrechnung.

Die erste Rüge der Revision wendet sich gegen die Annahme, daß das Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte hier nicht anwendbar sei. Dieser Angriff kann keinen Erfolg haben. Es ist zwar richtig, daß der mit den H.-Werken abgeschlossene Kaufvertrag und der Darlehensvertrag im engsten Zusammenhang miteinander stehen. Dies ergibt sich schon daraus, daß der Darlehensvertrag einige Zeit vor dem Kaufvertrag geschlossen und daß jeder der beiden Verträge im andern in Bezug genommen ist (der Darlehensvertrag im Kaufvertrag durch die Bemerkung „Rest über Indag“, wonach der Restkaufpreis nach Anzahlung von  $\frac{1}{4}$  gemäß den Bestimmungen des Darlehensvertrags zu tilgen war). Aller Wahrscheinlichkeit nach wäre es

überhaupt nicht zum Abschluß des Kaufvertrags gekommen, wenn sich der Kläger nicht vorher auf die Darlehensgewährung durch die Beklagte unter den Bedingungen des Vertrags vom 22. Dezember 1925 eingelassen hätte. Das Darlehen von 9600 RM. hat der Kläger dadurch erhalten, daß unstreitig die Beklagte den Restkaufpreis in dieser Höhe ( $\frac{3}{4}$  von 12800 RM.) für ihn an die H.-Werke gezahlt hat. Gerade daraus aber in Verbindung mit der Tatsache, daß auch der Kläger seine Anzahlung von 3200 RM. an die H.-Werke gemacht hatte, ergibt sich die rechtliche Beurteilung, daß als Verkäuferin des Wagens dem Kläger gegenüber die Firma H.-Werke und nicht die Beklagte anzusehen ist. Hieran vermag der Umstand nichts zu ändern, daß im Darlehensvertrag (§ 5) von vornherein das Einrücken der Beklagten in die durch den Eigentumsvorbehalt für die Verkäuferin zu begründende Rechtsstellung vorgesehen war. Die Beziehungen zwischen den H.-Werken und der Beklagten sind zu wenig geklärt, als daß angenommen werden könnte, die Beklagte habe sich der H.-Werke nur als Strohmanns bedient (um den Schein hervorzurufen, als wäre diese Firma die Verkäuferin), in Wirklichkeit habe es sich um ein Kaufgeschäft zwischen den Prozeßparteien gehandelt. Was der Kläger über die Beziehungen der beiden Firmen zueinander vorgetragen hat, reicht, auch wenn es durchweg als richtig unterstellt wird, nicht aus, um gegenüber den angeführten Umständen darzutun, daß die Firma H.-Werke bei derartigen Automobilverkäufen nur im Auftrag und für Rechnung der Beklagten tätig zu werden pflege und daß sie auch den hier fraglichen Kaufvertrag in diesem Sinne abgeschlossen habe. Die Annahme, der Darlehensvertrag sei ein verstecktes Kaufgeschäft gewesen, ist daher vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum abgelehnt worden. Daraus folgt, daß das Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte keine Anwendung findet.

Begründet ist dagegen die Auffassung der Revision, daß der Darlehensvertrag gegen § 138 Abs. 1 BGB. verstoße. Der Vertragsgegner der Beklagten war, wie dieser nicht verborgen bleiben konnte, ein sog. kleiner Mann, der sich durch Ankauf und Betrieb der Droschke einen Erwerb verschaffen wollte und nur wenig mehr an Mitteln zur Verfügung hatte, als nötig war, um die Anzahlung von 3200 RM. zu leisten. Wenn einem solchen Manne die Verpflichtung auferlegt wurde,  $1\frac{1}{2}$  Jahre hindurch monatliche Abschlagszahlungen von je 637,30 RM. zu leisten (auf den einzelnen Tag

kommen hierbei rund 21 RM.), so war es von vornherein klar, zum mindesten aber in hohem Grade wahrscheinlich, daß diese Verpflichtung bestenfalls für einige wenige Monate pünktlich werde erfüllt werden können, daß aber über kurz oder lang der Verzugsfall eintreten werde. In die 18 Raten von 637,30 RM. (macht zusammen 11471,40 RM.) waren 19,5% „Provision“ aus 9600 RM. eingerechnet. In Wirklichkeit war dieser „Provisionsfuß“ (richtiger vielleicht „Zinsfuß“) dann, wenn man den jeweils geschuldeten Betrag zugrunde legt, wesentlich höher als 19,5%, weil bei dieser Berechnung auf die nach dem Vertrag zu leistenden monatlichen Abzahlungen keine Rücksicht genommen, die Provision vielmehr einheitlich aus dem ursprünglichen Schuldbetrag von 9600 RM. berechnet ist. Nach Angabe des Klägers soll die Provisionsvergütung tatsächlich, d. h. bei Rücksichtnahme auf die vorgesehene allmonatliche Verminderung der Schuld, 30% betragen; die Beklagte bestreitet dies, gibt aber für diesen Fall eine Provisionshöhe von immerhin 26% zu. Das Berufungsgericht meint, es fehle im übrigen, auch wenn man die zum Teil allerdings harten sonstigen Vertragsbedingungen in Betracht ziehe, an Umständen, die den Kläger über Gebühr in seiner Freiheit zu beschränken geeignet gewesen seien und damit den Vertrag zu einem sog. Knebelungsvertrag gemacht hätten. Dem vermag der Senat nicht beizutreten.

Zunächst macht § 3 dem Kläger zur Pflicht, den Wagen mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Kraftwagenführers zu benutzen und zu pflegen, der Beklagten alsessionarin der G.-Werke jederzeit den Verbleib des Wagens anzuzeigen, seine Besichtigung zu ermöglichen, ihn nicht ohne Erlaubnis der Beklagten nach dem Ausland zu verbringen, eine Zwangsvollstreckung in den Wagen oder „ihre Besorgung“ sofort mitzuteilen und die Kosten eines etwaigen Interventionsprozesses zu tragen. Der Kläger darf außerdem den Wagen weder veräußern noch verpfänden noch sonst irgendwie über ihn verfügen und hat die Steuern, die auf ihm ruhen, gegenwärtige und zukünftige, zu tragen; endlich hat er der Beklagten jede Wohnsitzveränderung binnen 24 Stunden anzuzeigen. Nach § 4 hat der Darlehensnehmer den Wagen bei einer von der Beklagten zu bestimmenden Gesellschaft gegen alle versicherbaren Gefahren bis zum Betrag des Kaufpreises und sich selbst gegen Haftpflicht für Personenschäden bis zu 100000 RM., sowie gegen Sachschäden bis zu

10000 RM. zu versichern, wobei die Beklagte die Versicherungsgesellschaften bestimmt und die Versicherungen vermittelt. Ferner hat er die Ansprüche aus den Versicherungsverträgen an die Beklagte abzutreten und ihr die Versicherungsscheine sowie die für die Versicherungsgesellschaften bestimmten Anzeigen der Abtretung zu übergeben. Besonders streng ist die Bestimmung des § 5, wonach das ganze Darlehen fällig wird, wenn der Darlehensnehmer mit der Zahlung einer Rate länger als 2 Tage im Verzug ist oder wenn er „gegen eine der Verpflichtungen der §§ 3 und 4“ verstößt oder „auch nur den Versuch macht, gegen eine dieser Verpflichtungen zu verstoßen“. Dazu bestimmt § 5 noch weiter: Die Verzugszinsen betragen 4% über dem jeweiligen Reichsbankdiskont und daneben sei eine Vertragsstrafe in Höhe von 4% des noch nicht getilgten Teils des Darlehens zu zahlen. Zu erwähnen ist endlich noch der Inhalt von § 6. Danach hat die Beklagte in den Fällen des § 5 neben den dort genannten Ansprüchen das Recht, den Wagen sofort selbst oder durch Bevollmächtigte an sich zu nehmen. Der Darlehensnehmer gestattet — so heißt es im § 6 weiter — „die Fortnahme ohne Anrufung des Gerichts und erkennt an, daß die Wegnahme keine verbotene Eigenmacht darstellt“. Die Ansprüche der Beklagten sollen aber trotz der Wegnahme, die nur zur Sicherung erfolge, bestehen bleiben. Die Kosten der Wegnahme trägt der Darlehensnehmer. Die Beklagte darf insbesondere ihre Ansprüche auf Vertragserfüllung wegen der nach § 5 eingetretenen Fälligkeit der Restschuld sofort in voller Höhe geltend machen. Sie kann aber auch eine Frist setzen unter der Androhung, daß sie nach Fristablauf Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern, den Wagen freihändig verwerten oder öffentlich versteigern, den Erlös gegen die Restschuld verrechnen und den ihr etwa noch zustehenden Unterschied auf Grund der vom Kläger auszustellenden Wechsel geltend machen werde. Die freihändige Verwertung wird — so heißt es am Schluß von § 6 — nicht unter einem Preis erfolgen, den ein Sachverständiger als Schätzungspreis ansetzt.

Die Auferlegung so harter Vertragsbedingungen, insbesondere einem Mann gegenüber, der ohne Stellung und Erwerb und für die Erfüllung der Ratenverpflichtungen im wesentlichen auf den Verdienst aus dem Betrieb der damals gekauften Autodroschke angewiesen war, verstößt gegen das Anstandsgefühl billig und gerecht denkender Leute. Sittentwidrig sind namentlich, abgesehen von

den nach den Verhältnissen des Darlehensnehmers ganz außerordentlich drückenden Rückzahlungsauflagen und von den ungewöhnlich strengen Versicherungsverpflichtungen im § 4, die Bestimmungen der §§ 5 und 6, wonach die Fälligkeit des ganzen Darlehens u. a. auch dann eintritt, wenn der Kläger „auch nur den Versuch“ eines Verstoßes gegen §§ 3 und 4 macht, und wonach der Beklagten neben den durch § 5 gewährten Ansprüchen das Recht der Wegnahme des Wagens zusteht, wegen deren, wie sie auch vor sich gehen möge, dem Kläger von vornherein die Verufung auf verbotene Eigenmacht versagt wird. Nimmt man hinzu, daß die Ansprüche der Beklagten trotz der etwaigen Wegnahme des Wagens bestehen bleiben und daß dessen Verwertung durch die Beklagte auf Grund der Schätzung eines von ihr allein ausgewählten Sachverständigen zu geschehen hat, so handelt es sich um Bindungen, durch welche der Darlehensnehmer der Willkür der Beklagten in einem Maße preisgegeben ist, das sich mit der herkömmlichen Auffassung von Anstand im Geschäftsverkehr nicht verträgt. In seiner Gesamtheit stellt der Vertrag vom 22. Dezember 1925 eine so weitgehende Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Freiheit des Klägers dar, und die ihm auferlegten Verpflichtungen sind im Vergleich mit den Leistungen der Beklagten so schwerwiegend und drückend, daß der Vertrag im ganzen als gegen die guten Sitten verstoßend angesehen werden muß. Das angefochtene Urteil betont besonders das Wagnis, das die Beklagte auf sich genommen habe und wegen dessen sie sich durch strenge Bestimmungen habe schützen müssen. Allein die Gefahr, welche die Beklagte lief, war schon im Hinblick auf die vom Kläger in Ansehung der Versicherung des Wagens und seiner Person übernommenen Verpflichtungen nicht so groß, daß sie eine auch nur annähernd so drückende Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit zu rechtfertigen vermöchte, wie sie dem Kläger auferlegt worden ist. Im übrigen darf vom Gesichtspunkt der guten Sitten aus ein auch noch so weitgehendes Risiko nicht durch so harte, die Bewegungsfreiheit des Schuldners so stark einengende Vertragsbedingungen ausgeschaltet oder herabgemindert werden.

Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung die volkswirtschaftliche Wichtigkeit des hier zur Beurteilung stehenden Vertragstypus betont und dargelegt, man habe diese Art von Verträgen und im Zusammenhang damit die

Finanzierung von Automobilkäufen durch Banken erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit in Deutschland eingeführt, um einerseits die Automobilindustrie neu zu beleben und zu fördern und andererseits auch weniger bemittelten Leuten den Ankauf von Kraftwagen zu ermöglichen. Die Automobilfabrikanten und -Händler seien natürlich nicht in der Lage, Ratenzahlung auf längere Zeit hinaus zu gewähren; deshalb hätten sich Bankgeschäfte damit befaßt, den Käufern im Wege des Darlehens Kredit zu geben. In Deutschland werde diese Art von Finanzierung schon durch eine Reihe von Banken ausgeübt; die Beklagte betreibe ausschließlich solche Geschäfte. Der neue Vertragstypus sei zuerst in den Vereinigten Staaten von Amerika aufgenommen worden und spiele in der dortigen Wirtschaft eine sehr große Rolle. England sei dann dem Vorgang von Amerika gefolgt, und nunmehr scheine sich diese Art von Verträgen auch in Deutschland immer mehr einzubürgern.

Soweit hier neue, dem Gericht nicht schon aus eigener Erfahrung bekannte Tatsachen vorgetragen sind, können sie in diesem Rechtszuge nicht berücksichtigt werden. Im übrigen vermag das neue Vorbringen, auch wenn es durchweg als richtig unterstellt wird, an der oben wiedergegebenen Beurteilung des Darlehensvertrags nichts zu ändern. Welchen Inhalt die in Amerika und in England gebräuchlichen und als rechtswirksam angesehenen Verträge im einzelnen haben, ist dem Reichsgericht nicht bekannt. Darauf kommt es auch nicht an. Denn die Frage, ob der hier vorliegende Darlehensvertrag Rechtsbestand hat, ist nur nach deutschem Recht, im besonderen nach deutscher Verkehrsanschauung, zu entscheiden. Nach dieser ist er aber mit dem Anstandsgefühl billig und gerecht denkender Leute nicht vereinbar. Und dabei muß es auch dann bleiben, wenn — wie die Beklagte behauptet — der Abschluß von Verträgen mit solchem Inhalt in Deutschland schon in ziemlich weitem Umfang Übung geworden ist.

Da hiernach Nichtigkeit des Darlehensvertrags nach § 138 Abs. 1 BGB. vorliegt, kann dahinstehen, ob nicht auch der Gesichtspunkt des Wuchers (§ 138 Abs. 2) zu diesem Ergebnis führen müßte. Ohne weiteres zu verneinen ist diese Frage keinesfalls. Das Berufungsgericht hat sie verneint, aus Gründen übrigens, die der rechtlichen Nachprüfung nicht standhalten. Einmal ist nicht einzusehen, warum der Vorderrichter die Sachlage nur unter dem Gesichtspunkt der Rottlage und nicht auch unter dem der Ausbeutung der Unerfahrenheit



betrachtet hat. Der Kläger hatte sich ganz allgemein auf Bewucherung im Sinne des § 138 Abs. 2 berufen, wie denn auch der erste Richter die Frage der Ausbeutung der Unerfahrenheit geprüft (und bejaht) hat. Sodann stimmt die Annahme, der Kläger hätte auch ohne Inanspruchnahme der Beklagten, d. h. durch einen Abschluß mit den H.-Werken allein, zur beabsichtigten Gründung seiner Erwerbstätigkeit kommen können, nicht damit überein, daß der Darlehensvertrag einige Zeit vor dem Kaufvertrag abgeschlossen und daß in diesem wegen der restlichen 9600 RM. „Zahlung über Indag“ ausbedungen ist. Bei dem engen Zusammenhang, der zwischen den beiden Firmen (der Beklagten und den H.-Werken) besteht, kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Kläger den Wagen von den H.-Werken (auf gewöhnliche Abzahlung) bekommen hätte, wenn er nicht auf die Klausel „Zahlung über Indag“ eingegangen wäre. Endlich zieht das Berufungsgericht bei der Frage des auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung zugunsten der Beklagten den Umstand heran, daß sie bei Diskontierung der vom Kläger hingeegebenen Wechsel 16,5% Spesen habe zahlen müssen. Hierbei handelt es sich aber um eine erst nach Vertragschluß eingetretene, am 22. Dezember 1925 in dieser Höhe kaum in Aussicht genommene Belastung der Beklagten. Solche nachträglich aufgetretenen Zahlungsnotwendigkeiten sind bei der Frage des Mißverhältnisses nur zu berücksichtigen, wenn feststeht, daß sie in der vorhandenen Höhe schon bei Vertragsabschluß in Rechnung gezogen worden sind.

Die Annahme der Nichtigkeit des Darlehensvertrags hat die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache zur Folge. Auf dieser Grundlage werden nunmehr die beiderseitigen Ansprüche zu prüfen sein. Dabei wird das Berufungsgericht insbesondere auch darüber (nach Anhörung der Parteien) zu befinden haben, welche Folgen sich aus der Nichtigkeit des Darlehensvertrags für den Rechtsbestand des Kaufvertrags mit den H.-Werken ergeben und ob dem Kläger gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Schadloshaltung wegen seiner Zahlungen an sie und wegen des den H.-Werken gezahlten Angebots von 3200 RM. zusteht.